



Gültig ab März 2025

# Reglement für die Förderung von Wärmebilddrohnen zur Kitzrettung

Vorausgeschickt, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse auf Antrag des Südtiroler Jagdverbandes ein Förderprogramm zur Unterstützung der Kitzrettung aufgelegt hat, wird nachstehend das Reglement zur Gewährung der Förderungen festgelegt.

## 1. Förderberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Südtiroler Jagdreviere kraft Gesetzes.

## 2. Fördergegenstand und Förderhöhe

Gefördert wird der Ankauf einer Wärmebilddrohne zur Kitzrettung einschließlich notwendigem Zubehör. Die Förderung kann bis zu 50 % der dokumentierten Anschaffungskosten betragen, jedoch maximal 4.000 € pro Drohne. Pro Revier wird maximal der Ankauf einer Drohne pro Jahr gefördert.

Nicht förderfähige Kosten umfassen Wartung, Reparaturen und Ersatzteile.

## 3. Antragstellung

Die Anträge sind unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars zwischen 1. März und 30. Juni des laufenden Jahres beim Südtiroler Jagdverband einzureichen.

Die Anträge sind per E-Mail an [info@jagdverband.it](mailto:info@jagdverband.it) zu senden.

Das Ausstellungsdatum der Rechnung für den Erwerb der Drohne darf nicht vor dem 1. März 2025 liegen.

## 4. Erforderliche Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Dokumente beizufügen:

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit:
  - Beschreibung des Einsatzzwecks und Einsatzgebietes
  - Finanzierungsplan, bestehend aus:
    - Auflistung der Gesamtkosten (Drohne inkl. Zubehör)
    - Vorhandene Förderungen, Eigenmittel und Sponsoren
- Kostenvoranschläge für die Drohne und das Zubehör
- Erklärung, ob das Revier bereits eine Wärmebilddrohne besitzt



## **5. Zuweisung der Fördermittel**

Nach Ablauf der Einreichfrist werden alle Anträge von der Finanzkommission des Südtiroler Jagdverbandes überprüft.

Die Kommission entscheidet über die Förderhöhe und die Rangordnung in der Vergabe der Förderung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Erstankäufe werden bei der Vergabe bevorzugt berücksichtigt.

## **6. Ausschüttung der Förderung**

Innerhalb von einem Jahr ab Mitteilung der Zuweisung der Fördermittel durch den Südtiroler Jagdverband muss das Revier, bei sonstigem Verfall des Förderanspruchs, den Antrag auf Ausschüttung einreichen.

Für die Auszahlung der gewährten Förderung ist der vollständig ausgefüllte Antrag samt Anlagen (Kopie der Rechnung und des Überweisungsbelegs) an den Südtiroler Jagdverband zu übermitteln.

Rechnungen können sowohl auf den Südtiroler Jagdverband als auch auf das jeweilige Revier ausgestellt werden, da die Reviere laut Statut periphere Organe des Jagdverbandes sind.

Der Südtiroler Jagdverband nimmt nach Überprüfung der übermittelten Unterlagen die Ausschüttung des zugesprochenen Beitrags zu Gunsten des antragstellenden Reviers vor. Der Südtiroler Jagdverband stellt seinerseits wiederum einen Antrag auf Gewährung des Beitrages an die Stiftung Südtiroler Sparkasse.

Die Fördermöglichkeit bleibt bis zur Erschöpfung der bereitgestellten Mittel aufrecht. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Erhalt einer Förderung.

## **7. Abschluss und Dokumentation**

Der Südtiroler Jagdverband übermittelt jährlich innerhalb Dezember der Stiftung Südtiroler Sparkasse eine Dokumentation aus welcher folgendes hervorgeht: Auflistung der geförderten Drohnen sowie der jeweilige Kaufpreis, Betrag der ausgeschütteten Förderung und Einsatzort der Drohnen.

Gefördert durch:

